



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigte Freie Wählergemeinschaft Kirchheim/Heimstetten e.V. (VFW), Freie Wähler“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchheim b. München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unbeschadet des Zeitpunkts der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München gilt als das Gründungsjahr 1984.

§2 Zweck und Auftrag

Der Verein ist ein freier Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger der Gemeinde Kirchheim. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Hauptaufgabe des Vereins ist eine sachliche Interessenvertretung aller Bürger von Kirchheim, um deren kommunalpolitischen Belange in der Gemeinde und im Landkreis bestmöglich zu vertreten. Zu diesem Zweck soll u.a. durch Aufstellen geeigneter Kandidaten für die Kommunalwahlen in Kirchheim und im Landkreis München eine angemessene Beteiligung in Gemeinderat und Kreistag erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein bietet obengenannten Zweck entsprechend allen Organisationen und Vereinen seine kooperative Mitarbeit an, soweit die verfolgten Ziele mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.

§3 Mitgliedschaft

Dem Verein beitreten können alle Personen:

- a) die keiner politischen Partei angehören,
- b) die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD bekennen,
- c) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kirchheim haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Eintritt in eine politische Partei oder Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Verein ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Er erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und schriftlicher Mitteilung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen Interessen, Beschlüsse und Anordnungen,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es in Zusammenhang mit dem Verein steht,
- c) die Abgabe falscher Angaben (Wohnsitz, Parteizugehörigkeit) im Aufnahmeantrag.



Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden.

§5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und spätestens bis 31. März zu entrichten. Der Verein ist auf Spenden angewiesen. Für bestimmte beschlossene Aufgaben können Umlagen von den Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Kassenbericht durch den Kassenführer registriert.

§6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung der VFW durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung von beschlossenen Aufgaben für den Verein gegen daraus möglicherweise entstehende Haftungsansprüche versichert im Rahmen einer vom Verein abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung. Dazu zählen insbesondere das Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit oder vom Verein durchgeführte Veranstaltungen wie Informationsabende, Flohmärkte, kulturelle Wohltätigkeitsveranstaltungen, Infostände, etc.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Zusammenschluss der VFW-Gemeinderäte,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die vom Verein herausgegebene und in der Gemeinde verteilte Zeitung „VFW-Nachrichten“.

§8 Vorstand

An der Spitze des Vereins „VFW“ steht der Vorstand. Er besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) einem Schriftführer,
- c) einem Kassenführer,
- d) bis zu fünf Beisitzern.

Gemeinde- und Kreisräte der VFW sind zusätzliche Beisitzer, falls sie kein Amt von a) bis c) innehaben.

Dem Vorstand stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor. Sie vertreten je allein die VFW gerichtlich und außergerichtlich, bei Verhinderung auch der Schriftführer und ein Beisitzer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, entsprechend der Reihenfolge wie oben ausgeführt, in geheimer Wahl und mit einfacher Stimmenmehrheit.



Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt jedes Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl des Nachfolgers.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden, bei aktuellem Anlass, mindestens jedoch alle 6 Monate. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten. Mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben berechtigt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes. Für diesen Fall und ähnliche, wie Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes auf eigenen Wunsch oder Austritt aus der VFW, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung im entsprechenden Wahlverfahren ein neues Vorstandsmitglied gewählt für die Zeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes. Nach dem Ausfall eines Vorstandmitgliedes werden seine Aufgaben zuerst kommissarisch vom Vorstand übernommen.

Die Verfügungsberechtigung über das Konto wird vom Vorstand durch Bankvollmacht geregelt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorsitzenden erledigen die laufenden Angelegenheiten der VFW und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie berufen und leiten die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden vertreten die VFW in der Öffentlichkeit, insbesondere sind sie für die Redaktion und Herausgabe der „VFW-Nachrichten“ verantwortlich.

Der Vorstand hat die kommunalpolitischen Vorstellungen und Ziele der VFW, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu formulieren und über die Fraktion in den Gemeinderat einzubringen. Er hat die Aufgabe, die Fraktion über alle für die Arbeit im Gemeinderat relevanten Themen laufend zu informieren.

Die Vorsitzenden können einzelne Aufgaben den übrigen Vorstandmitgliedern übertragen.

Der Vorsitzende hat dringliche und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen; er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen.

Falls erforderlich, sind weitere Einzelheiten in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und der Mehrheit nach anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, protokolliert werden die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die einzelnen Beschlüsse, unterzeichnet dann vom Vorsitzenden und vom Schriftführer.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Versammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Hierbei legt der Vorstand einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) seinen Tätigkeitsbericht vor.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.



Dringlichkeitsanträge können vor Beginn der Tagesordnung eingereicht werden; sie werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fest. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte können zweimal vertagt werden.

Über Einberufung, Beschlussfähigkeit und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufstellung der VFW-Kandidaten für die Kommunalwahl und Delegierten für den Kreisverband der VFW-München-Land.

Die Kandidaten müssen zwei Jahre vor der Aufstellung Mitglied der VFW sein. Ausnahmen von der Zweijahresfrist kann der Vorstand beschließen.

§11 Auflösung der VFW

Die Auflösung der VFW kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassenführer als Liquidator ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. BGB.

Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen der VFW ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich Verwendung findet. Die zu bestimmende Organisation wird der Auflösung von der Mitgliederversammlung benannt.

Mit Abschluss der Liquidation wird der Vereinseintrag beim Amtsgericht München gelöscht.

§11 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte regeln in einer gesonderten Geschäftsordnung ihre Aufgaben und ihre Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Stand der Satzung: Kirchheim, 16.05.1991